

## Neufassung Erlass Waldbrandvorsorge hier: Regelung des Einsatzes des Feuerwehr-Flugdienstes

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

die angefügte Neufassung des o. g. Erlasses übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. zur Weiterleitung an interessierte Kameradinnen und Kameraden.

Mit kameradschaftlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez. Maik Buchheister  
(LFV-Referent)

Anlage



Hannover, den 30.03.2021

### Verteiler:

- **Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände**
- **LFV-Vorstand**
- **Landesgruppen BF / WF**
- **AG-FF-NDS (StBM in Städten mit BF)**
- **LBrD/RBM/KBM**
- **Vorsitzende der LFV-FA/AK**
- **LR / Bezirkspressewarte**

**Landesfeuerwehrverband Niedersachsen**  
-Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen-

**Landesgeschäftsstelle**

**Postanschrift:**  
Bertastraße 5 | 30159 Hannover

**Besucheranschrift:**  
Warmbüchenstraße 9 | 30159 Hannover

**Telefon:** 05 11 / 888 112  
**Fax:** 05 11 / 886 112

**Präsident:** Karl-Heinz Banse  
**Landesgeschäftsführer:** Michael Sander

**Internet:** [www.lfv-nds.de](http://www.lfv-nds.de)  
**E-Mail:** [lfv@lfv-nds.de](mailto:lfv@lfv-nds.de)



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

**Ausschließlich per E-Mail an**

Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen (LFV-NDS)  
- Landesgeschäftsstelle -

Ministerium für Umwelt Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt

Landeszentrum Wald des Landes Sachsen-Anhalt

**Nachrichtlich:**

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
– Referat 406 -

Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt

Bearbeitet von:  
Sebastian Röhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
34.21-13243/1.5.1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6146

Hannover  
26.03.2021

**Wald- und sonstige Vegetationsbrände in Niedersachsen**

hier: a) Waldbrandvorsorge durch das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) im ostniedersächsischen Tiefland;  
b) Einsatz- und Berichtsregelungen des Feuerwehr-Flugdienstes im LFV-NDS

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) liegt die Gefahrenvorsorge (zu der ausdrücklich auch der Schutz vor Brandgefahr gehört) in der Eigenverantwortung der Waldbesitzer.

Die von den Waldbehörden bestellten Waldbrandbeauftragten treffen vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände und organisieren den Feuerwarndienst für die Waldbesitzenden (§ 19 NWaldLG). Das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) als oberste Waldbehörde trifft erforderliche Maßnahmen, wenn Bestimmungen über das Gebiet einer Waldbehörde (im Regelfall der Landkreis) hinausgehen müssen (§ 21 NWaldLG).

Die Waldbrandvorsorge gehört zum Aufgabenbereich der Waldbehörden (Landkreise, Region Hannover und kreisfreie Städte (s. § 43 Abs. 1 S. 1 NWaldLG) und Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz), die Brandbekämpfung zu den Aufgaben der Gemeinden nach NBrandSchG.

Für die Vorsorge in der waldbrandgefährdeten Region des ostniedersächsischen Tieflandes (Lüneburger Heide) steht ein hochauflösendes digitales Kamerasystem zur Verfügung.

Die bestehenden 17 Standorte mit insgesamt 20 Kameras stellen eine flächendeckende Überwachung (ca. 1 Mio. Hektar Fläche mit ca. 400.000 Hektar Wald) aus der Waldbrandüberwachungszentrale heraus sicher.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H



Für einsatzunterstützende Maßnahmen der Feuerwehr bei Wald- und sonstigen Vegetationsbränden stehen im Land Niedersachsen zwei Flugzeuge des LFV-NDS, Feuerwehr-Flugdienstes (FFD), zur Verfügung.

Neben dem Einsatz in Niedersachsen wird der Feuerwehr-Flugdienst auch über festgelegten Bereichen in Sachsen-Anhalt eingesetzt. Hierfür sind die landesgesetzlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

### **Verfahren zum Einsatz des Feuerwehr-Flugdienstes (FFD)**

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen (LFV-NDS) unterhält den Feuerwehr-Flugdienst als verbandseigene Institution. Der FFD ergänzt die durch die Waldbehörden getroffenen Vorsorgemaßnahmen und unterstützt die am Boden gebundenen Einsatzkräfte im Bedarfsfall. Das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) ist koordinierende Stelle beider Flugzeuge an den Standorten Lüneburg und Hildesheim sowie deren Besatzungen.

Nach Lagebeurteilung entscheidet das NLBK in enger Abstimmung mit den Stützpunktleitungen Lüneburg (FFD 1) und Hildesheim (FFD 2) und dem Verantwortlichen des LFV-NDS sowie in Abstimmung mit der zuständigen Regierungsbrandmeisterin / dem zuständigen Regierungsbrandmeister des zu überfliegenden Gebiets über den Einsatz des FFD.

Planbare Flüge zur Unterstützung der bodengebundenen Einsatzkräfte, sowie deren Absagen sollen möglichst frühzeitig den betroffenen Landkreisen inklusive der zuständigen Leitstellen sowie dem FFD mitgeteilt werden.

- a) Vorsorge in Form von planbaren Flügen zur Unterstützung bodengebundener Einsatzkräfte

Während der Waldbrandsaison können im Rahmen der Alarmierung Flüge zur einsatztaktischen Unterstützung der bodengebundenen Einsatzkräfte, sowohl im ostniedersächsischen Tiefland als auch über den weniger gefährdeten Gebieten des westniedersächsischen Tieflandes oder des Harzes, durchgeführt werden, sofern dies bei sehr hoher Waldbrandgefahr nach Abstimmung mit den betroffenen Landkreisen (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 NWaldLG – Kreiswaldbrandbeauftragte) erforderlich ist.

Die umfassende Lagebeurteilung erfolgt durch das NLBK in Abstimmung mit dem Verantwortlichen des LFV und der zuständigen Regierungsbrandmeisterin / dem zuständigen Regierungsbrandmeister sowie den Stützpunktleitungen FFD 1 und FFD 2.

Von einer sehr hohen Waldbrandgefahr im Sinne dieser Regelung kann insbesondere ausgegangen werden, wenn der Waldbrand-Gefahrenindex (WBI) für das betroffene Gebiet die Gefährdungsstufe 5 ausweist und über einen längeren Zeitraum anhält, bzw. seitens des DWD für einen längeren Zeitraum prognostiziert wird.

- b) Unterstützung der Einsatzleiterin/ des Einsatzleiters vor Ort

Die Flugzeuge stehen den Feuerwehren in Niedersachsen bei Wald- und sonstigen Vegetationsbränden grundsätzlich für die operativ-taktische Unterstützung aus der Luft zur Verfügung:

1. Flugzeug befindet sich in der Luft:

Die Flugzeuge des FFD befinden sich im Dienst. Kommt es zu einer Feuermeldung kann der FFD auf Anforderung der Einsatzleiterin/ des Einsatzleiters dem Einsatz zugeordnet werden.

2. Flugzeug befindet sich nicht in der Luft:

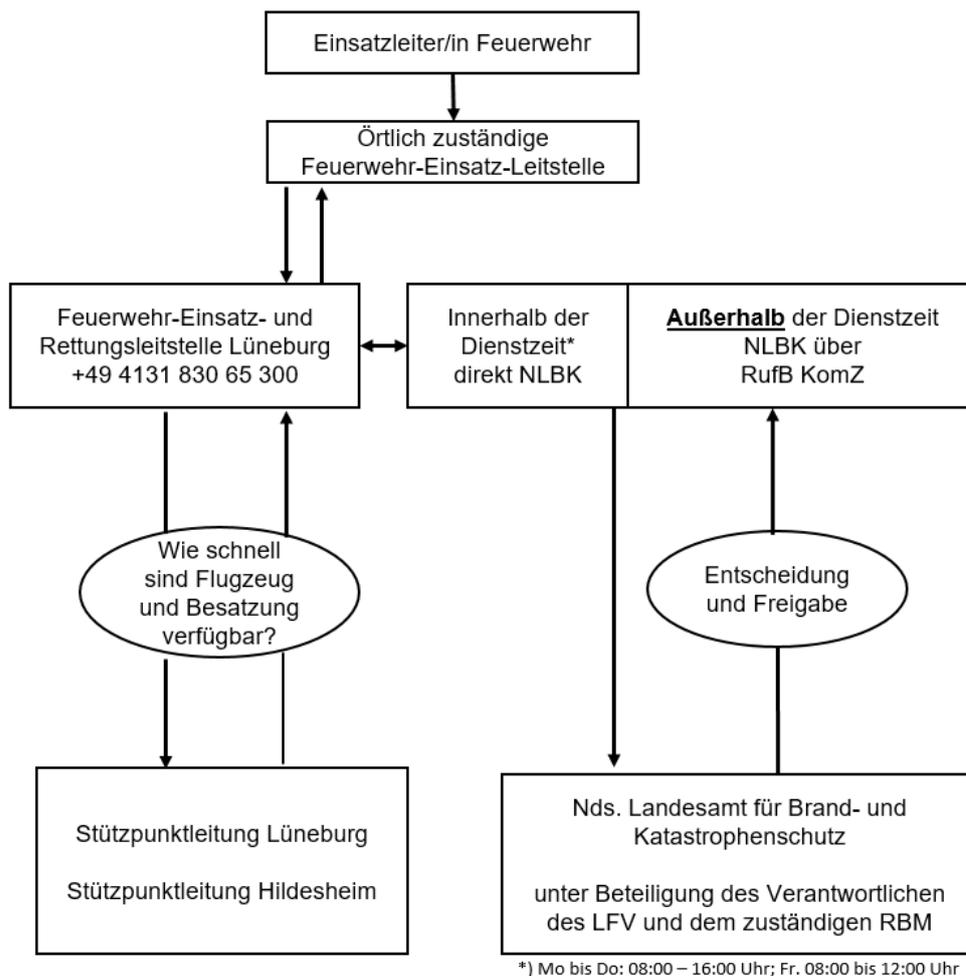
Erfolgt eine Feuermeldung über das AWFS gibt es keine automatische Alarmierung ohne eine weitere Lageinformation. Die Anforderung des FFD erfolgt über die örtlich zuständige Feuerwehr Einsatz Leitstelle (FEL) bei der Kooperativen Leitstelle Lüneburg (KLL). Parallel zur Prüfung der Verfügbarkeit von Flugzeug und Besatzung erfolgt die abschließende Entscheidung über den Einsatz des FFD durch das NLBK.

Bei Anforderungen außerhalb der regulären Dienstzeiten des NLBK hat die KLL die Rufbereitschaft des Kompetenzzentrums im MI (RufB KomZ) über die Anforderung zu informieren. Diese wird dann die entsprechenden Entscheidungsträger aktivieren.

c) Anforderung des Feuerwehrflugdienstes für Einsätze außerhalb Niedersachsens

Sofern der FFD durch planbare Flüge im Rahmen der Vorsorge (lit. a) oder durch Unterstützung bei Einsätzen (lit. b) nicht gebunden ist, kann auf Anforderung Dritter auch außerhalb Niedersachsens geflogen werden.

Die Anforderung des FFD erfolgt für konkrete Einsätze auf Verlangen der örtlichen Einsatzleitung innerhalb sowie außerhalb Niedersachsens entsprechend der nachstehenden schematischen Abbildung.



\*) Mo bis Do: 08:00 – 16:00 Uhr; Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

Bild: Schematische Darstellung der Anforderung FFD, wenn sich kein Flugzeug in der Luft befindet  
Quelle: MI-Referat 34

Bei der Anforderung des FFD ist eine Vorlaufzeit von rd. einer Stunde berücksichtigen, sollte sich das Flugzeug weder in der Luft befinden noch durch Übungsdienste umgehend besetzbar sein.

Das NLBK informiert die Leitstellen im überflogenen und ggf. weiteren Bereichen per E-Mail darüber, ab wann die Flugzeuge eingesetzt werden.

Für die Waldbrandvorsorge in Form von planbaren Flügen innerhalb Niedersachsens zur Unterstützung der bodengebundenen Einsatzkräfte, sowie zur Unterstützung der Einsatzleiterin / des Einsatzleiters vor Ort (lit. b Nr. 1) werden im Rahmen der Mittelbewirtschaftung grundsätzlich Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Zeitanteile eines planbaren Fluges, die über dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt geflogen werden, werden durch das Land Sachsen-Anhalt getragen. Es wird pro Flugminute eine Kostenpauschale von 4,00 € für diese Fluganteile erhoben.

Für Einsätze nach lit. b Nr. 2 können die durch das NLBK entstandenen Auslagen gegenüber der anfordernden Gebietskörperschaft geltend gemacht werden.

Für Flüge auf Anforderung Dritter nach lit. c, ist vor Freigabe des Einsatzes grundsätzlich eine Kostenübernahme von der anfordernden Gebietskörperschaft zu erklären.

Die nachgewiesenen Kosten für Einsätze nach lit. b Nr. 2 sowie lit. c werden durch das NLBK zunächst geprüft und gegenüber der anfordernden Gebietskörperschaft oder gegenüber dem anderen Bundesland geltend gemacht.

#### **Regelung zum Berichtswesen des Feuerwehr-Flugdienstes (FFD)**

In Umsetzung der Verordnungen VO (EG) Nr. 1737/2006 und VO (EG) Nr. 2158/1992 der Europäischen Union regelt der gemeinsame Runderlass des MI und ML (RdErl. d. ML und MI v. 15.11.2008, Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1233), die Zuständigkeit der Erhebung von Kerndaten auf Grundlage des Waldbrandinformationssystems der EU (EFFIS).

Darüber hinaus ist es notwendig, zeitnah über Einsätze des FFD dem NLBK sowie dem MI zu berichten.

Dem NLBK ist monatlich für jeden Flugtag eine Meldung zu übersenden. Die jeweilige Meldung muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Beginn und Ende des Flugtages
- Information zur Flugroute (Uhrzeit und überflogene Orte /Waldgebiete)
- Brandereignis (Rauchentwicklung, offenes Feuer)
- Tätigkeiten (Löscheinsatz, geführte Einsatzfahrzeuge)
- Bemerkungen (Wald- oder Freiflächenbrand, Flächengröße ca., Erstmeldung, Anforderung durch...)

Der monatlichen Meldung sind, sofern möglich, qualifizierte Fotos zu besonderen einzelnen Ereignissen als Anlage beizufügen.

Das NLBK hat über die Einsätze des FFD dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport -Referat 34; Brand- und Katastrophenschutz, Kompetenzzentrum Großschadenslagen- regelmäßig, spätestens zum Ende der Waldbrandsaison, zu berichten.

Jährlich ist eine Evaluierung über die vergangene Waldbrandsaison durchzuführen. Die Evaluierung soll bei Bedarf unter Einbeziehung von Vertretern

- des Ministeriums für Inneres und Sport,
- des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz
- des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz,
- der Regierungsbrandmeister/innen,
- des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen sowie
- den Stützpunktleitungen
- den zuständigen Behörden des Landes Sachsen-Anhalt

erfolgen.

Hiermit wird der Erlass vom 30.04.2020 (Az.: 34.21-13243/1.5.1) aufgehoben.

Im Auftrage

Röhr

(wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)